

Polsterstoff Chester

1 Werkstoff

Polsterstoff.

2 Verwendungszweck

Der Stoff wird auf einen Träger (z.B. TM 9120 00) kaschiert und als Formteil (z.B. Türverkleidung) eingesetzt.

3 Bemerkung

Freigabemuster, für die diese Vorschrift zutrifft, müssen nach dieser Vorschrift geprüft und von der Produktentwicklung und Konstruktion genehmigt sein, ehe eine Lieferung erfolgen kann. Bei beabsichtigter Abweichung von dieser Vorschrift ist der Hersteller verpflichtet, unaufgefordert dem Abnehmer Proben zur erneuten Bemusterung und Genehmigung durch die Produktentwicklung und Konstruktion vorzulegen, bevor die Abweichung in der Lieferung einsetzen kann. Geprüft werden muß der Anlieferungszustand, wenn nicht anders vermerkt. Alle Farben einer Qualität sowie alle zum Dessin gehörenden Fäden müssen die in Pos. 4 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Werden die nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt, führt dies zwangsläufig zur Ablehnung des Polsterstoffes.

4 Anforderungen

4.1 Anforderungen an den Polsterstoff allein

Der Polsterstoff wird mit Ausnahme der Prüfungen Pos. 4.2.1 bis 4.2.7 mechanisch von dem Trägerwerkstoff getrennt.

SOLL

IST

Ausfertigungs-Nr.: 1

Datum: 04/88

Ausgefertigt: *St. E.*

Genehmigt: *h. E.*

Seite 1 von 6 S.

Unbeschadet etwaiger durch den Abnehmer erfolgenden Stichprobenprüfungen trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, daß die gelieferte Ware die Opel-Zeichnungsvorschriften erfüllt.

Ein Prüfbericht mit zahlenmäßigen Ergebnissen aus Prüfungen der Lieferung selbst ist bei jeder Bemusterung, Erstbelieferung und Ausführungsänderung mitzugeben.

		<u>S O L L</u>	<u>I S T</u>
4.1.1	Flächengewicht nach GME 60 301 -	$\begin{matrix} +40 \\ (360-20) \text{ g/m}^2 \end{matrix}$	
4.1.2	Dicke nach GME 60 303-1D-	1,2 mm min	
4.1.3	Fadendichte nach GME 60 317-B-		
4.1.3.1	Kette	$\approx 12,5$ Fäden/cm	
4.1.3.2	Schuß	≈ 11 Fäden/cm	
4.1.4	Mikrobefund		
4.1.4.1	Kette	] 100 Massenanteile in % Polyester	
4.1.4.2	Schuß		
4.1.5	Scheuerprüfung nach GME 60 345 - B - 1 -		
4.1.5.1	Anscheuerversuch Scheuerdauer: 200 Umdrehungen des Probekörpers Flächenabrieb	5 g/m ² max	
4.1.5.2	Durchscheuerversuch	Nach 1500 Umdrehungen min keine Lochbildung	
4.2	<u>Anforderungen an den Polsterstoff im Zusammenbau</u>		
4.2.1	Lichtehttheit nach GME 60 292-B-	Note 6 min keine nachteiligen Veränderungen zulässig	
4.2.2	Reibechtheit nach GME 60 330-		
4.2.2.1	helle Farben außer rot		
4.2.2.1.1	trocken		
4.2.2.1.1.1	In Kettrichtung	Note 5 min	
4.2.2.1.1.2	In Schußrichtung	Note 5 min	
Ausfertigungs-Nr.: 1		Datum: 04/88	Ausgefertigt: <i>EH. E</i>
		Genehmigt: <i>Mü</i>	Seite 2 von 6 S.